

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1914)
Artikel:	Geschäftsbericht des Obergerichts
Autor:	Thormann / Stämpfli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des **Obergerichts** für das Jahr 1914.

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1914 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Auf Ende Juli reichte **Obergerichtspräsident Büzberger** die Demission als Mitglied und Präsident des Obergerichts ein. Er fungierte von 1875 bis 1882 als Gerichtspräsident von Trachselwald und wurde im Jahre 1882 in das Obergericht gewählt. Am 16. September 1908 wählte ihn der Grosse Rat zum Obergerichtspräsidenten als Nachfolger des langjährigen Präsidenten Rudolf Leuenberger. Herr Büzberger gehörte während seiner ganzen Tätigkeit im Obergericht dem Appellationshofe an, mit Ausnahme der Jahre 1885 und 1886, für welche Zeit er der Kriminalkammer zugeteilt war. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs präsidierte er, mit Ausnahme des Jahres 1902, die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Als Nachfolger des Herrn Büzberger wurde vom Grossen Rate **Vizepräsident Thormann** zum Obergerichtspräsidenten gewählt.

Als neues Mitglied des Obergerichts wurde vom Grossen Rate gewählt: Gerichtspräsident **Bäschlin** in Bern.

Das Obergericht bezeichnete als seinen **Vizepräsidenten** Oberrichter **Merz**, und als dieser die Wahl ablehnte, Oberrichter **Ernst**.

Der Grosse Rat hat für eine neue Amtsperiode (1914—1922) zu **Mitgliedern des Obergerichts** gewählt die HH. **Thormann, Reichel, Gressly, Trüssel, Gobat, Kummer, Fröhlich, Lauener** und **Bäschlin**, ferner als **Präsident des Obergerichts** für die Amtsperiode 1914 bis 1918 Oberrichter **Thormann**.

Die bisherigen Obergerichtssuppleanten **Vogel, Müller, Mosimann** und **Viatte** wurden ebenfalls auf eine neue Periode (1914—1922) wiedergewählt.

Die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obergerichts brachten eine Veränderung in der Besetzung der verschiedenen Abteilungen des Gerichtshofes mit sich. Die Kammern wurden bis zum Schluss der Amtsperiode (31. Dezember 1914) wie folgt besetzt:

I. Zivilkammer: Thormann (Präsident), Trüssel, Krebs, Kummer, Gobat.

II. Zivilkammer: Ernst (Präsident), Neuhaus, Mouttet, Gressly, Bäschlin.

I. Strafkammer: Streiff (Präsident), Manuel, Gasser, Witz, Lauener.

II. Strafkammer: Reichel (Präsid.), Fröhlich, Chappuis.

Handelsgerichtskammer: Merz (Präsident), Fröhlich, Chappuis.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen: Ernst (Präsident), Gressly, Mouttet.

Für die Jahre 1915 und 1916 wurden die **Kammern besetzt** wie folgt:

1. Erste Strafkammer: Streiff (Präsident), Manuel, Gasser, Krebs und Witz.

2. **Zweite Strafkammer:** Reichel (Präsident), Chappuis und Fröhlich.
3. **Handelsgerichtskammer:** Merz (Präsident), Chappuis und Fröhlich.
4. **Erste Zivilkammer:** Thormann (Präsident), Trüssel, Kummer, Gobat und Lauener.
5. **Zweite Zivilkammer:** Ernst (Präsident), Gressly, Neuhaus, Mouttet und Bäschlin.
6. **Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursesachen:** Ernst (Präsident), Gressly und Mouttet.

Als **Hilfsgerichtsschreiber** wurde an Stelle des zurücktretenden Dr. F. Vital gewählt Fürsprecher **Ernst Werthmüller** und nach dessen Demission Fürsprecher **Hans Rahm**.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf eine weitere Amts dauer wiedergewählt.

Da verschiedene Mitglieder des Gerichtshofes für längere Zeit im Militärdienst abwesend waren, fanden häufig Stellvertretungen durch die übrigen Mitglieder und die Ersatzmänner statt. Infolge des Militärdienstes mehrerer Kammerschreiber musste das Sekretariat von den nichtdienstpflichtigen Beamten allein besorgt werden.

Auf die Anfrage des Kantonsbauamtes über die **Verlegung des Assisensaales** des II. Geschworenenbezirkes in einen der zu erstellenden Flügel des **Obergerichtsgebäudes** antwortete der Gerichtshof, dass er sich entschieden gegen diesen Vorschlag wenden müsse und zwar aus folgenden Gründen :

1. Nach Gesetz sollen die Assisenräumlichkeiten geschworenenbezirksweise eingerichtet werden; sie gehören nicht zu den Räumlichkeiten der Zentraljustizverwaltung.

2. Wie aus dem Planstudium ersichtlich ist, ist es unmöglich, einen Assisensaal nebst Nebenräumen in einen der vorgesehenen Flügeln unterzubringen. Die Dimensionen eines solchen Saales in der Grösse des gegenwärtigen im Amthaus machen dieses Projekt undurchführbar.

3. Dagegen wäre es wünschbar, dass die Mitglieder der Assisenkammer im Obergerichtsgebäude über eigene Arbeitszimmer verfügen könnten, um eine gleiche Behandlung wie die übrigen Kollegen zu erfahren.

4. Deshalb und mit Rücksicht auf die wachsenden Bedürfnisse der Gerichtsverwaltung (Einführung des Versicherungsgerichts, eventuell Verlegung des Verwaltungsgerichts), aber namentlich wegen der auf 1. Januar 1916 in Aussicht genommenen Einführung der neuen Zivilprozessordnung mit direkter Prozessinstruktion durch die Abteilungen des Appellationshofes, was mehrere Sitzungssäle bedingt, erscheint uns der **gleichzeitige** Bau der beiden projektierten Flügel als geboten und ersuchen wir Sie daher, diesen Punkt des Ernsthaftesten berücksichtigen zu wollen.

Eventuell wäre der Bau des östlichen Flügels vorzunehmen, was sofort oder spätestens im Frühjahr 1915 geschehen sollte.

5. Wir müssen heute schon behaupten, dass in absehbarer Zeit die beiden Flügel des Obergerichts-

gebäudes für die Zwecke der Zentraljustizverwaltung vollauf in Anspruch genommen werden.

Auf die Mitteilung der Baudirektion, dass sie beabsichtige, den **Anbau auf der Ostseite** des Obergerichtsgebäudes sofort als **Notstandsarbeit** auszuführen, antwortete das Obergericht, dass es mit den vorgelegten Plänen einverstanden sei, immerhin aber eine Unterkellerung des ganzen Anbaues wünsche. Leider ist diese Notstandsarbeit bis zur Stunde noch nicht in Angriff genommen worden.

Die Justizdirektion ersuchte das Obergericht um Prüfung des Entwurfes zu einem Dekret über das **Strafmandatsverfahren**. Der Gerichtshof stimmte dem Entwurf grundsätzlich zu und wünschte nur Abänderungen in Detailpunkten.

Auf eine Anfrage eines Gerichtspräsidenten wurde geantwortet, dass für das Verfahren bei **Verschollenheitserklärungen** keine Gründe zu einer Modifikation des obergerichtlichen Kreisschreibens vom 20. September 1913 vorliege.

Art. 35, Ziffer 5, des Gesetzbuches über das **Verfahren in Strafsachen** wurde, gestützt auf Art. 9 und 11 der Gerichtsorganisation, dahin interpretiert, dass die erste Strafkammer zur Beurteilung von Rekusationsgesuchen gegen die Mehrheit oder die Gesamtheit der Mitglieder eines korrektionellen Amtsgerichts zuständig ist.

§ 21, Ziffer 1, des Reglementes über die **Obliegenheiten der Gerichtsschreiber** vom 14. Dezember 1912 wurde dahin abgeändert, dass der Passus: „Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (event. Umgehungskonvention)“ durch folgende Fassung ersetzt wurde: „Die getroffenen richterlichen Verfügungen mit Einschluss der richterlich genehmigten Parteikonventionen, sowie die Art der erstinstanzlichen Erledigung, mit Angabe der Daten.“

Dem Obergericht sollte Gelegenheit gegeben werden, bei der **Wiederwahl** von **Gerichtsschreibern** dem Regierungsrat mitzuteilen, ob der bisherige Beamte nach den Erfahrungen, die die Aufsichtsbehörde mit seinen Fähigkeiten und Leistungen gemacht hat, zur Wiederwahl zu empfehlen sei oder nicht.

Die **Inspektionen** der Richterämter durch die Mitglieder des Obergerichts wurden mit Rücksicht auf die außerordentliche Zeitleiste nur in wenigen Bezirken vorgenommen.

Das Reglement über die Verrichtungen der **Gerichtspräsidenten** und **Untersuchungsrichter** des Amtsbezirks Bern vom 22. Oktober 1910 wurde mit Rücksicht auf die Schaffung einer fünften Gerichtspräsidentenstelle wie folgt abgeändert:

„Das Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern vom 22. Oktober 1910 wird folgendermassen abgeändert und ergänzt:

I. Vom § 1 soll das erste Alinea lauten:

„Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden in folgende fünf Gruppen eingeteilt:“

Lit. B, d und letztes Alinea werden gestrichen.
Das letzte Alinea der lit. D wird aufgehoben.
Eine neue lit. E lautet:

„Der Gerichtspräsident V übt die Funktionen eines Untersuchungsrichters und eines Polizei- und korrektionellen Richters aus.

II. Es wird ein neuer Absatz beigelegt mit folgendem Wortlaut:

„Die Gerichtspräsidenten IV und V teilen sich folgendermassen in die einem Polizei- und korrektionellen Richter obliegenden Geschäfte:

„Massgebend für die Zuteilung ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten.

„Es werden zugeteilt: Die Geschäfte mit dem Anfangsbuchstaben A—R dem Gerichtspräsidenten IV; S—Z dem Gerichtspräsidenten V.

„Bei mehreren in der gleichen Anzeige Mitangeschuldigten besorgt derjenige Präsident das Geschäft, in dessen Abteilung die grössere Zahl von Angegeschuldigten fielet, wenn getrennte Anzeigen vorlägen. Bei Gleichheit der Zahl besorgt der Gerichtspräsident V das Geschäft. Ist ein Geschäft bei einem der beiden Richter hängig, so wird es vom gleichen Richter behandelt, auch im Falle der Ausdehnung auf andere Angeschuldigte.

„Die Haftgeschäfte werden während je zwei Wochen vom Gerichtspräsidenten IV, während je einer Woche vom Gerichtspräsidenten V besorgt.

„Dem Gerichtspräsidenten V werden überdies sämtliche Schulunfleissanzeigen, sowie die Widerhandlungen gegen die forstpolizeilichen Vorschriften zugewiesen. Ebenso beurteilt er diejenigen Geschäfte, in denen er als Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geführt und die an den korrektionellen- oder an den Polizeirichter überwiesen worden sind.

„Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch den Gerichtspräsidenten IV“.

III. Vom § 2 wird das zweite Alinea der lit. b aufgehoben.

Diesem § wird folgende Bestimmung beigelegt:

„Die Untersuchungsrichter und der Gerichtspräsident V verteilen die Geschäfte folgendermassen unter sich:

„Die Untersuchungsrichter I und II behandeln die während je zwei aufeinanderfolgenden Wochen einlaufenden Geschäfte, der Gerichtspräsident V die Geschäfte, die in der fünften Woche einlaufen.“

IV. Von § 3 werden aufgehoben die lit. D und E. Sie werden ersetzt durch folgende lit. :

„D. Der Gerichtspräsident IV durch den Gerichtspräsidenten V.

„E. Der Gerichtspräsident V in polizeilichen und in korrektionellen Sachen durch den Gerichtspräsidenten IV, in Untersuchungssachen durch den Gerichtspräsidenten II und in dessen Verhinderung durch einen der Untersuchungsrichter.

„F. Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig oder werden durch den Gerichtspräsidenten II vertreten.“

V. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.“

Das Obergericht erklärte sich mit dem Entwurf des Regierungsrates für die vom Kanton Bern gegenüber dem Kanton Waadt abzugebende **Gegenseitigkeitsklärung** betreffend die Vergütung von Gebühren und Auslagen in armenrechtlich durchzuführenden Zivilprozessen einverstanden.

Auf Ansuchen des stellvertretenden Justizdirektors, es möchte das Obergericht sich zuhanden des Regierungsrates darüber aussprechen, ob behufs Vermeidung der **Einberufung des Grossen Rates** im Monat September diese Behörde befugt wäre, gemäss Art. 39 K. V. die Mitglieder des Obergerichts, deren Amtsduer am 30. September 1914 abläuft, zu ermächtigen, ihr Amt vorläufig über diesen Zeitpunkt hinaus weiterzuführen, wurde geantwortet, das Obergericht halte dafür, ein solches Vorgehen sei, da die Voraussetzungen von Art. 39 K. V. hier nicht zutreffen, staatsrechtlich unzulässig, und es könne daher von der rechtzeitigen Einberufung des Grossen Rates zur Vornahme der in Rede stehenden Wahlen nicht Umgang genommen werden. Eine solche Einberufung der genannten Behörde erscheine übrigens um so mehr angezeigt, als darauf gedrungen werden müsse, dass die Wahlbeschwerden gegen Gerichtspräsident Ceppi in Pruntrut und Konsorten im Laufe des Monats September ihre Erledigung finden.

Als **Gerichtsinstanz**, die nach Art. 2 des **Bundesratsbeschlusses** betreffs **besondere Verzugsfolgen** vom 3. November 1914 über die Gesuche der Schuldner um Aufhebung der Verzugsfolgen zu urteilen hat, wurden der Justizdirektion die Gerichtspräsidenten vorgeschlagen.

Gestützt auf die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 14. Juli 1914 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen **Krankenkassen** und **Ärzten oder Apothekern** wurden vom Obergericht die **Schiedsgerichte** für die fünf Geschworenenbezirke wie folgt bestellt:

„I. Die Schiedsgerichte, die in Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern vorgesehen sind, werden für die fünf Geschworenenbezirke des Kantons Bern wie folgt bestellt:

I. Geschworenenbezirk (Oberland).

Obmann: Gerichtspräsident Feuz, Blanckenburg.

Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Tschanz, Thun und Itten, Interlaken.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Willi, Meiringen und Seewer, Wimmis.

Parteivertreter: Ärzte: Dr. Pauli, Arzt, Thun.

Ersatzmann: Dr. Michel, Arzt, Interlaken.

Apotheker: Dr. Trog, Apotheker, Thun.

Ersatzmann: Dr. Jenzer, Apotheker, Interlaken.

Krankenkassen: Rothenbühler, alt Sekundarlehrer, Münsingen.

Ersatzmann: F. Spycher, Amtsschaffner, Thun.

II. Geschworenenbezirk (Mittelland).

Obmann: Gerichtspräsident Marti, Bern.

Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Wäber, Bern und Aerni, Belp.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Blösch, Bern und Keller, Bern.

Parteivertreter: Ärzte: Dr. Ganguillet, Arzt, Bern.

Ersatzmann: Dr. L. Nencki, Arzt, Belp.

Apotheker: Dr. Studer, Apotheker, Bern.

Ersatzmann: Dr. Bornand, Apotheker, Bern.

Krankenkassen: Gottfried Strahm, Stadtrat, Bern.

Ersatzmann: Chr. Gasser, Reg.-Statthalter, Belp.

III. Geschworenenbezirk (Emmenthal-Oberaargau).

Obmann: Gerichtspräsident Heuer, Burgdorf.

Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Buri, Frau-brunnen, Kasser, Aarwangen.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald, Gerber, Langnau.

Parteivertreter: Ärzte: Dr. Fritz Steffen, Arzt, Murgen-thal.

Ersatzmann: Dr. Moser, Rüegsauschachen.

Apotheker: Dr. Lüdy, Apotheker, Burgdorf.

Ersatzmann: W. Mosimann, sen., Apotheker, Langnau.

Krankenkassen: N. Howald, Regierungsstatthalter, Langenthal.

Ersatzmann: Alfred Loosli, Lehrer, Burgdorf.

IV. Geschworenenbezirk (Seeland).

Obmann: Gerichtspräsident Zimmermann, Aarberg.

Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Frey, Biel, Schmitz, Nidau.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Amster, Biel, Seiler, Erlach.

Parteivertreter: Ärzte: Dr. Schlegel, Arzt, Biel.

Ersatzmann: Dr. Weyeneth, Arzt, Büren.

Apotheker: E. Wartmann, Apotheker, Biel.

Ersatzmann: H. Schäfer, Apotheker, Aarberg.

Krankenkassen: Fritz Wüthrich, Beamter, Biel.

Ersatzmann: A. Knobel, Typograph, Madretsch.

V. Geschworenenbezirk (Jura).

Obmann: Gerichtspräsident Ceppi, Delsberg.

Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Périnat, Münster, Rossel, Courtelary.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Walther, Lau-fen, Favre, Neuenstadt.

Parteivertreter: Ärzte: Dr. Hiss, Direktor der Irren-anstalt Bellelay.

Ersatzmann: Dr. von Herrenschwand, Arzt, Münster.

Apotheker: L. Gigon, fils, Apotheker, Pruntrut.

Ersatzmann: Dr. Riat, Apotheker, Delsberg.

Krankenkassen: Louis Acquillon, St. Immer.

Ersatzmann: H. Grobety, Buchdrucker, Delsberg.

II. Die Amts dauer läuft vom 1. Dezember 1914 bis 30. November 1918.

III. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Den Gewählten ist von der Wahl Kenntnis zu geben.“

Die Justizdirektion fragte das Obergericht an, welche Behörde in den Fällen des Art. 635 ZGB an Stelle des Dritten, der eine Erbschaft durch Rechts-

geschäft erworben hat, bei der Teilung mitzuwirken habe. Das Obergericht empfahl der Justizdirektion, das Betreibungsamt als die zuständige Behörde zu bezeichnen, da dieses Amt bereits bei der Pfändung eines Erbanteils mitwirkt, eventuell den Regierungsstatthalter (vgl. ZBJV Bd. 51, S. 74). Die Justizdirektion bezeichnete sodann den Regierungsstatthalter als die zuständige Behörde.

Das Bundesgericht beauftragte das Obergericht gemäss Art. 13 des B. G. betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 mit der Beeidigung des Schriftführers des eidgenössischen Untersuchungsrichters.

Die Justizdirektion machte dem Obergericht folgenden Vorschlag für die Organisation und das Verfahren der kantonalen Instanz für die Erledigung der in Art. 120 B. G. über die Unfall- und Krankenversicherung erwähnten Streitigkeiten:

Als einziges und einheitliches kantonales Gericht wird der Appellationshof bezeichnet, dem zur Bewältigung der Mehrarbeit ein weiteres Mitglied und ein neuer Kammersechreiber beigegeben wird. — Die Beurteilung der Fälle mit einem Streitwert von Fr. 800 und darüber, geschieht durch eine Dreierkammer, mit dem neu zu erwählenden Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Appellationshofes als Beisitzern. Die Streitfälle bis auf Fr. 800 werden vom Vorsitzenden allein beurteilt. — Die Instruktion der Prozesse mit einem Streitwert von Fr. 800 an geschieht durch den Vorsitzenden, diejenige der kleineren Prozesse durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Klägers. Der Gerichtspräsident legt dem entscheidenden Oberrichter die Akten mit seinem motivierten Antrag vor. Das Verfahren ist dasjenige des Prozessdekretes. — Das Obergericht stimmte dem Vorschlage der Justizdirektion grundsätzlich zu, wünschte aber, dass der Gerichtspräsident des Wohnortes des Klägers in allen Fällen, gleichgültig, ob der Streitwert den Betrag von Fr. 800 übersteigt oder nicht, die Instruktion vornimmt und einen motivierten Antrag vorlegt.

Auf ergangene Einladung hin liess sich das Obergericht bei der Eröffnungsfeier der Schweizerischen Landesausstellung, sowie an der Jahresversammlung des bernischen Anwaltsverbandes vertreten. Wie üblich, nahmen der Präsident und der Vizepräsident am Neujahrsempfang im Bundesratshause teil.

In 32 Sitzungen behandelte das Obergericht 201 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Im Berichtsjahre fand die Wahl der Geschworenen statt. Das Obergericht musste auch bei dieser Wahl wiederum die Erfahrung machen, dass die Wahlprotokolle vielerorts liederlich abgefasst werden und dass die Regierungsstatthalter in der Einsendung der Protokolle an das Obergericht säumig sind. In vielen Protokollen fehlte die Angabe des Geburtsdatums und des Berufes der Gewählten, so dass der Gerichtshof nicht feststellen konnte, ob Unfähigkeitsgründe vorliegen.

Die Regierungsstatthalter werden angewiesen, bei künftigen Wahlen die mangelhaften Protokolle sofort

ergänzen zu lassen und in der Einsendung der Protokolle an das Obergericht speditiver zu sein.

B. Staatsanwaltschaft.

Als Generalprokurator wurde auf eine neue Amts dauer wiedergewählt: **Friedrich Langhans**, bisheriger Inhaber des Amtes.

Der von der Ersten Strafkammer als Stellvertreter des im Militärdienste abwesenden Staatsanwaltes des II. Bezirkes zum ausserordentlichen Prokurator ernannte Fürsprecher **Ed. von Steiger** wurde beeidigt.

Eine gegen den Generalprokurator gerichtete Beschwerde wurde vom Obergericht als unbegründet abgewiesen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahre wurden folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

Bern: Walter Seelhofer, Sekretär des Richteramtes III Bern.

Erlach: Hermann Seiler, Fürsprecher in Aarberg.

Saanen: Adolf Raaflaub, Gerichtsschreiber in Saanen.

Nidau: Fritz Schmitz, Notar in Nidau.

Die Geschäftslast des **Richteramtes Bern** wurde wie folgt unter die Gerichtspräsidenten verteilt:

Gerichtspräsident I:	Marti.
"	II: Blösch.
"	III: Wäber.
"	IV: Keller.
"	V: Seelhofer.

Untersuchungsrichter **Rollier** stellte an das Obergericht das Gesuch, es seien ihm die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirk Bern zu übertragen. Der Gerichtshof konnte dem Gesuche aus folgenden Gründen nicht entsprechen: Da das Dekret vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern die Wahl von vier (nunmehr fünf) Gerichtspräsidenten und von zwei besondern Untersuchungsrichtern vorsieht und das Obergericht nach § 2 dieses Dekretes nur die Kompetenz hat, einerseits die Funktionen der Gerichtspräsidenten unter diese zu verteilen und anderseits den Geschäftskreis der Untersuchungsrichter zu umschreiben und die Geschäfte unter diese zu verteilen, so ist das Obergericht nicht berechtigt, die Funktionen eines Gerichtspräsidenten prinzipiell und definitiv einem als Untersuchungsrichter gewählten Beamten zu übertragen.

Im Berichtsjahre fanden die **ordentlichen Erneuerungswahlen** statt.

Gegen die Wahl des Gerichtspräsidenten, des Vizegerichtspräsidenten und der Mitglieder des Amtsgerichts von **Pruntrut** wurde eine Wahlbeschwerde eingereicht, die zur Stunde noch der Erledigung harrt. Mit der Stellvertretung des Präsidenten und Vizepräsidenten wurden durch den Obergerichtspräsidenten, gestützt auf Art. 50 Abs. 2 G. O., die Ge-

richtspräsidenten Ceppi in Delsberg und Jobin in Saignelégier, beauftragt. Der Regierungspräsident teilte dem Obergericht mit, dass das Amtsgericht wegen der Wahlbeschwerde vom 1. August an unbesetzt sein werde, mit dem Ersuchen, die erforderlichen Massnahmen zu einem ungestörten Fortgang der Geschäfte zu treffen. Das Obergericht gab hierauf dem Regierungsrat von der durch den Obergerichtspräsidenten angeordneten Stellvertretung Kenntnis, mit der Mitteilung, dass das Obergericht nicht kompetent sei, schlechtweg von sich aus für alle Fälle für den Ersatz des Amtsgerichtes von Pruntrut zu sorgen, dass der Regierungsrat aber auf baldige Erledigung der Wahlbeschwerde dringen möge. Der Appellationshof übertrug die Funktionen des Zivilgerichts in analoger Anwendung des § 10 Z. P. dem Amtsgericht von Delsberg; dem nämlichen Gericht wurden von der Ersten Strafkammer in analoger Anwendung des Art. 36 St. V. die Funktionen des korrektionellen Amtsgerichts übertragen.

Im Juli starb Gerichtspräsident **Harnisch in Schwarzenburg**. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden. Die Geschäfte wurden durch den Vizepräsidenten **Staub** besorgt.

Der zur Führung der Untersuchung gegen Ernst Bach, Notarmenkassier in Gstaad ernannte ausserordentliche Untersuchungsrichter, Gerichtspräsident **Feuz in Blankenburg**, wurde beeidigt.

Das Obergericht beeidigte die Untersuchungsrichter I und II von Bern.

Infolge der **Mobilisation der schweizerischen Armee** mussten eine grosse Zahl von Gerichtspräsidenten zum Militärdienst einrücken. Der Obergerichtspräsident erliess sofort nach dem Mobilisationsbeschluss des Bundesrates folgendes **Kreisschreiben**:

„Mit Rücksicht auf die allgemeine Mobilmachungsordre sehen wir uns veranlasst, Sie auf die Bestimmungen des Art. 50 und 37 der Gerichtsorganisation aufmerksam zu machen.“

Dementsprechend ist also in allen Fällen, in denen der Gerichtspräsident verhindert ist, seine richterlichen Funktionen zu verrichten, der Vizepräsident und wenn ein solcher allfällig noch nicht gewählt oder ebenfalls verhindert ist, der Amtsrichter, welcher am längsten im Amte ist, verpflichtet, sämtliche richterliche Funktionen des Gerichtspräsidenten auszuüben. Derselbe hat deshalb auf dem Richteramt anwesend zu sein und ist für die richtige Besorgung der richterlichen Funktionen verantwortlich.

Gleichzeitig werden alle den Gerichtspräsidenten erteilten Urlaubserteilungen widerrufen; dieselben haben deshalb, sofern sie nicht durch Militärdienst verhindert sind, ihre amtlichen Funktionen ungesäumt wieder aufzunehmen.“

Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten und weil die ordentlichen Stellvertreter die ihnen nach Gesetz obliegenden Funktionen nicht oder nicht länger ausüben konnten, mussten, gestützt auf Art. 50 Abs. 2 G. O., folgende **Stellvertretungen** durch die Gerichtspräsidenten anderer Amtsbezirke angeordnet werden:

1. **Aarwangen:** Gerichtspräsident Heuer von Burgdorf.
2. **Nidau:** Gerichtspräsident Zimmerman von Aarberg.
3. **Niedersimmental:** Gerichtspräsident Aerni von Sef-tigen.

Gerichtspräsident Gerber in Signau wurde be-auftragt, die auf dem Richteramt **Konolfingen** vor dem 1. August 1914 hängig gemachten und noch nicht erledigten Strafgeschäfte zu Ende zu führen.

Die Erste Strafkammer legte einem Gerichtspräsidenten wegen unverantwortlicher **Verschleppung** von Strafgeschäften eine Busse von Fr. 50 auf, unter An-drohung der Abberufung im Wiederholungsfalle.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von **Aar-berg, Bern-Stadt, Erlach, Laufen, Nidau, Signau, Ober-simmental, Delsberg, Freibergen und Münster** wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und es er-hielten diese Wahlen die obergerichtliche Bestätigung.

Ebenso wurden 24 Wahlen von Betreibungs-gehülfen bestätigt.

Es muss gerügt werden, dass Wahlen von Be-treibungsgehülfen erst lange Zeit nach Ablauf der Amts dauer vorgenommen worden sind.

In einzelnen Betreibungskreisen mussten wegen Militärdienst der Betreibungsgehülfen und ihrer Stellvertreter ausserordentliche Stellvertreter ernannt werden; auch diese Wahlen wurden bestätigt.

E. Fürsprecher.

Im Berichtsjahr legte Oberrichter Trüssel sein Amt als Präsident und Mitglied der **Prüfungskommission** für Fürsprecher nieder; er wurde ersetzt durch Ober-richter Merz. Die Prüfungskommission wurde für eine neue Amts dauer (bis 31. Dezember 1918) be-stätigt. Sie besteht aus den HH. Oberrichter Merz, Präsident, Prof. Dr. Blumenstein, Prof. Dr. Lauterburg, Prof. Dr. Gmür, Prof. Dr. Burckhardt, Prof. Folletête, Oberrichter Chappuis, Fürsprecher Fritz Zeerleder und Fürsprecher Vogel.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 16, denjenigen zur praktischen Prüfung 11 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vor-gesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 12 Kandidaten erteilt; 7 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als **Fürsprecher** patentiert und beeidigt.

Einem durchgefallenen Kandidaten wurde, in An-wendung von Art. 11 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840, eine Wartefrist von einem Jahr auferlegt.

Es langten zwei Gesuche um **Erlass der theoreti-schen Prüfung**, gestützt auf § 4, letztes Alinea des Prüfungsreglementes (wegen Ablegung des Doktor- oder Lizentiatexamens), ein. Einem Gesuche konnte entsprochen werden, dagegen musste der andere Be-werber, der kein Maturitätszeugnis besass, abgewiesen werden. Das Obergericht nahm an, dass das Lizen-tiat oder Doktorexamen von der Ablegung der theo-retischen Prüfung befreien, nicht aber die Voraus-setzungen zum Zutritt der Prüfung ersetzen könne.

Der Gerichtshof habe die Möglichkeit, beim Vorliegen der Voraussetzungen für den Zutritt zur Prüfung, die Ablegung des Examens selber zu erlassen.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangs-bestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen:

- Dr. Fridolin Saladin in Dornach, patentiert in Solo-thurn.
- Dr. Karl von Blarer in Basel, patentiert in Basel-landschaft.
- Dr. Charles von Sury in Balsthal, patentiert in Solo-thurn.
- Dr. Hugo Spillmann in Solothurn, patentiert in Solo-thurn.
- Dr. Friedrich Hemann in Arlesheim, patentiert in Baselstadt.
- Henri Chédel in Neuenburg, patentiert in Neuenburg.
- Arnold Hagmann in Olten, patentiert in Solothurn.
- Dr. Adolf Bieder in Basel, patentiert in Baselstadt.

Einem Bewerber, der seit Jahren in Bern nieder-gelassen war und sich auf einen Fähigkeitsausweis des Kantons Unterwalden ob dem Wald berief, den er ohne Vorlage eines Reifezeugnisses erlangt hatte, wurde die **Bewilligung** aus folgenden Gründen ver-weigert: Durch die Bestimmung des Art. 5 der Über-gangsbestimmungen zur B. V. soll dem Schweizer-bürger, der den Ausweis seines Wohnsitzkantons er-langt hat, die Möglichkeit verschafft werden, seinen Beruf in der ganzen Schweiz auszuüben, ohne in den andern Kantonen eine neue Prüfung bestehen zu müssen. Die Bestimmung soll aber nicht dazu dienen, mit dem Erwerb des Fähigkeitsausweises eines an-dern Kantons, die zur Erlangung des Ausweises des Wohnsitzkantons notwendige Prüfung zu umgehen (vgl. Burckhardt, Kommentar der B. V., II. Aufl., S. 828). Der Zweck, den ein Kanton mit der Ein-führung strenger Prüfungsbestimmungen herbeiführen wollte, wird illusorisch, wenn ein in diesem Kanton niedergelassener Bürger diese Prüfung durch Vorlage eines in einem andern Kanton erworbenen Fähigkeits-ausweises umgehen kann. Ein staatsrechtlicher Re-kurs gegen den Entscheid des Obergerichts wurde aber, gestützt auf die Praxis des Bundesgerichts, gut-geheissen und das Obergericht angewiesen, die Bei-willigung zu erteilen, was im laufenden Jahre ge-schehen ist.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten 17 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	5
teilweise zugesprochen	3
abgewiesen	8
nicht eingetreten wurde auf	1

Zwei Anwälte wurden mit Bussen von je Fr. 10, einer mit einer solchen von Fr. 30 belegt. Einem An-walte wurde zur Ablieferung der für seinen Klienten einkassierten Forderung eine Frist anberaumt, unter Androhung weiterer Massnahmen im Unterlassungs-falle.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen 5 zur Verhandlung; in drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in zwei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. In allen Fällen herrschte Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes.

II. Appellationshof.

Der Appellationshof musste mehrere Gerichtsschreiber auffordern, dem **Kreisschreiben** vom 30. Januar 1912 betreffend **Protokollführung** und **Kontrolle** der Urteile genau nachzukommen, sämtliche Urteile pünktlich in die Kontrolle einzutragen und, soweit möglich, auch die früher erlassenen Urteile nachträglich in Abschrift dem Protokoll beizuhalten. Auf eine Anfrage der Justizdirektion antwortete der Appellationshof, er müsse darauf beharren, dass der in diesem Kreisschreiben den Gerichtsschreibern erteilten Weisung betreffend die Eintragung der im **Dekretsverfahren** erlassenen Urteile ins Protokoll überall nachgekommen werde und dass gegen die Gerichtsschreiber, die sich weigern, diese Einfragungen vorzunehmen oder, soweit tunlich, nachzuholen, auf dem **Disziplinarwege** vorgegangen werde.

Über die beim **Entmündigungsverfahren** zu beobachtenden Grundsätze erliess der Appellationshof folgendes **Kreisschreiben**:

„Laut Kreisschreiben des Bundesgerichts vom 18. Mai 1914 verlangt dasselbe, gestützt auf Art. 374 Z. G. B. und Art. 63 und 94 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, dass beim Entmündigungsverfahren — abgesehen von den kantonalrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 33—37 E. G. z. Z. B.) — folgende Grundsätze strikte beobachtet werden:

1. Der unter Vormundschaft zu stellenden Person ist nicht nur von dem Bevormundungsantrag und dessen allgemeiner Begründung (Verschwendungs sucht, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel usw.), sondern auch von allen ihr zur Last gelegten Einzeltatsachen und den zu ihrer Erhäftung beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln, Kenntnis zu geben.
2. Sodann ist dem zu Bevormundenden Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung oder Einvernahme zu dem Bevormundungsantrag und zu den beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln Stellung zu nehmen, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen und, entweder sofort oder innerhalb angemessener Frist, einen allfällig von ihm angebotenen Gegenbeweis anzutreten.
3. Nach Abnahme der von der einen oder andern Seite angebotenen erheblichen Beweise ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und zwar so, dass daraus ersichtlich ist, auf welche Weise jede einzelne Tatsache konstatiert wurde. Erst

gestützt hierauf ist über das Bevormundungsbegehren zu entscheiden.

4. Über alle den erstinstanzlichen Behörden gemäss Ziffern 1—3 hiervor obliegenden Amtshandlungen, sowie über die sämtlichen erheblichen Erklärungen und Beweisführungen der Parteien, ist ein genaues Protokoll zu führen. Dieses hat entweder die Unterschrift des zu Bevormundenden zu tragen, oder es ist darin von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu bescheinigen, dass es ihm vorgelegt oder vorgelesen wurde, und dass er sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
5. Der Entscheid ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist, und daher die in Art. 375 Z. G. B. vorgesehene Veröffentlichung noch nicht stattfinden kann, dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen. Ist noch ein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid gegeben, so ist in der Mitteilung darauf aufmerksam zu machen.

In bezug auf allfällig von einer oberen kantonalen Instanz zugelassene neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel ist nach den in Ziff. 1—3 hiervor aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Immerhin kann in der oberen Instanz eine nochmalige mündliche Verhandlung oder Abhörung durch eine schriftliche Vernehmlassung ersetzt werden.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, laden wir Sie ein, diesen Grundsätzen bei allen Entmündigungsverfahren in Zukunft genau nachzuleben, den Entscheid jeweilen dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen und ihn hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass er gegen diesen Entscheid binnen 10 Tagen, gemäss § 36 E. G. z. Z. G. die Weiterziehung an den Appellationshof erklären könne.“

Einige Gerichtspräsidenten verwenden zuwenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die **Behandlung** der **Armenrechtsgesuche**. Der Appellationshof hat oft Armenrechtsakten an die Vorinstanz zurückweisen müssen, weil das Armutszeugnis nicht vom Regierungsstatthalter legalisiert war.

Auf einigen Richterämtern scheint das Kreisschreiben des Appellationshofes vom 5. Februar 1910 betreffend die **Einsendung der Prozessakten** an den Appellationshof in Vergessenheit geraten zu sein. Es fehlt namentlich oftmals ein **Verzeichnis der edierten Urkunden**. Infolge dieser Unterlassung entstehen unliebsame Anstände zwischen den Parteien und den Kanzleien der oberen und unteren Instanz.

Die Justizdirektion ersuchte den Appellationshof, ein im Jahre 1906 ergangenes **Ehescheidungsurteil betreffend deutsche Reichsangehörige** von Amtes wegen aufzuheben, weil das Amtsgericht unterlassen hat, die Frage, ob ein Scheidungsgrund auch nach B. G. B. vorliege, expressis verbis zu beurteilen. Der Appellationshof lehnte die Aufhebung des Urteils ab, weil die sachliche Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes gegeben sei und die Frage, ob ein Scheidungsgrund nach deutschem Rechte vorliege, bei einem Zwischenentscheid geprüft worden sei.

Die Forstdirektion ersuchte den Appellationshof grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob

bei Bestimmung der **Fischezenloskaufsumme** die Beitragsverpflichtung der Anstösser nach Massgabe des wirklichen Verbotes der einzelnen Strecken zu erfolgen habe, wenn die Anstösser nicht eine Fischezengesellschaft bilden wollen. Der Appellationshof lehnte die Stellungnahme zu einer Frage der Anwendung oder Auslegung von Gesetzesbestimmungen, die der Beurteilung durch das Obergericht oder einer seiner Abteilungen unterliegen, grundsätzlich ab, ebenso — mangels sachlicher Kompetenz — den Erlass von Weisungen an die untern Gerichtsinstanzen.

Der Appellationshof behandelte im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1913 hängig	57
Im Jahre 1914 neu hinzugekommen	362
Total	419

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:	
In Bestätigung des ersten Urteils	135
In Abänderung des ersten Urteils	33
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils .	28
Durch Forumsverschluss erledigt	18
Durch Kassation erledigt	—
Durch Reformerkklärung erledigt	—
Durch Vergleich oder Abstand etc.	37
Infolge Umgehung der ersten Instanz erledigt .	132
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	1
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt .	35
Total	419

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In 11 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, 2 Gesuche um Anordnung von solchen abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in 2 Fällen bewilligt, in 4 Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 42 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 0 Rekurse aus dem Vorjahr).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	22
Durch Abänderung der Urteile	3
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	5
Durch Rückzug	2
Nicht eingetreten wurde auf	5
Urteile stehen noch aus	5
Total	42

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:	
Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	1
Patent- und Markenstreitigkeiten	1
Forderungen, gestützt auf das O. R.	27
Ehescheidungen, Statusklagen	2
Vaterschaft	2
Andere Fälle	9
Total	42

Gegen 3 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; alle Rekurse wurden abgewiesen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 2, abgewiesen 4, Beistandschaft verfügt 0)	6
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (zugesprochen 1, abgewiesen 1)	2
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen 0)	0
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 257, abgewiesen 39, sonst erledigt 1)	297
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche (zugesprochen 6, abgewiesen 1, sonst erledigt 0)	7
Rekusationsgesuche (abgewiesen 0)	—
Kostenmoderationen (bestätigt 2, abgeändert 3, nicht eingetreten auf 2)	7
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	58
Amtsgerichte	8
Schieds- und Gewerbe-gerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	6
des Amtsgerichtes	1
der Schieds- und Gewerbe-gerichte	4
Beschwerden gegen Fürsprecher	3
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatien	237
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	319
Total	958

Im weitern wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshof zu erstatten hat.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Im Berichtsjahre haben im Personal der ersten Strafkammer (inbegriffen Kanzlei) keine Veränderungen stattgefunden.

Dagegen mussten infolge Erkrankung des Oberrichters Witz und zeitweiliger Abwesenheit des Oberrichters Lauener im Militärdienst in der Zeit seit 1. August häufig Mitglieder anderer Kammern oder Suppleanten zu den Sitzungen des Gerichtshofes beizogen werden.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die Erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr wiederum aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Oberrichter Gasser und Witz. An Stelle des erkrankten Oberrichter Witz funktionierten abwechselungsweise die Oberrichter Manuel und Lauener.

Im übrigen wird auf Seite 85 ff. hiervor verwiesen.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die Zahl der Geschäfte, die im Jahre 1914 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgenden, nach den Kontrollen der betreffenden Amtsstellen errichteten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:		
im I. Geschworenenbezirk . . .	4,264	
" II. " . . .	8,666	
" III. " . . .	3,189	
" IV. " . . .	5,429	
" V. " . . .	6,089	
Total	27,637	

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im I. Geschworenenbezirk . . .		
" II. " . . .	3,844	
" III. " . . .	7,212	
" IV. " . . .	2,963	
" V. " . . .	4,959	
Total	24,770	

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator wurde aufgehoben:

Unter- suchungen		
im I. Geschworenenbezirk . . .	786	
" II. " . . .	451	
" III. " . . .	520	
" IV. " . . .	892	
" V. " . . .	323	
Total	2,972	

An- geschuldigte		
vor die Geschworenengerichte . . .	107	
" " Assisenkammer	49	
" " korrektionellen Gerichte . .	1,065	
" " korrektionellen Richter . .	3,414	
" " Polizeirichter	17,394	
Total	22,029	

Vergleichende Tabelle:

	1910	1911	1912	1913	1914
Geschworenengerichte und Assisenkammer	139	189	161	198	156
Korrekt. Gerichte . . .	1,066	1,133	1,059	1,043	1,065
Korrekt. Richter . . .	3,992	4,097	4,024	3,110	3,414
Polizeirichter . . .	19,120	17,917	19,346	20,051	17,394
Total	24,317	23,836	24,590	24,402	22,029

2. Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei kann im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Erste Strafkammer erhielt nur von vereinzelten Fällen von unkorrektem oder pflichtwidrigem Verhalten Kenntnis. Ein Vorcommis allerdings machte einen höchst peinlichen Eindruck und gab zu einer eingehenden Untersuchung Veranlassung. Diese führte zu dem Ergebnis, dass ein Regierungsstatthalter und drei Angehörige des Landjägerkorps versucht bzw. dazu beigetragen hatten, Sittlichkeitsdelikte, die ein junger Bursche verübt hatte, aus Rücksicht speziell für dessen Vater, zu vertuschen. Den Fehlbaren wurden Disziplinarbussen von Fr. 100, 30, 15 und 15 auferlegt.

C. Voruntersuchungen.

Bezüglich der Durchführung der Untersuchungen musste im Berichtsjahre konstatiert werden, dass da und dort sich öfters noch Mangel an richtigem Verständnis und am notwendigen praktischen Geschick bemerkbar macht. Wenn auf einzelnen Untersuchungsrichterämtern allzu oberflächlich verfahren wird, so wird auf andern das Material viel zu umständlich und zu wenig planmäßig zusammengetragen; solche Untersuchungen verursachen natürlich unnötige Kosten und lassen es überdies — infolge des vielen überflüssigen Beiwerks und des Mangels an methodischem Vorgehen — oft an der wünschbaren Klarheit fehlen.

Im einzelnen sind u. a. noch folgende Aussetzungen zu machen:

In Fällen, wo das Alter einer Person rechtlich von besonderer Bedeutung ist, sollte immer ein bezüglicher amtlicher Auszug aus dem Geburtsregister zu den Akten geschafft werden; die Erste Strafkammer musste dies ziemlich oft nachholen.

Die Klagen über Verschleppungen von Untersuchungen haben noch nicht völlig aufgehört. Bezeichnenderweise sind es zur Hauptsache immer die gleichen Amtsstellen, die zu berechtigten Aussetzungen Anlass geben. Ein Untersuchungsrichter, dem nach dieser Richtung schon mehrfach Rügen erteilt worden waren, wurde diesmal mit einer Disziplinarbusse von Fr. 50 belegt.

Die durch den anfangs August erfolgten Ausbruch des europäischen Krieges bedingte Mobilmachung der schweizerischen Armee und die seither aufrecht erhaltene Grenzbesetzung hat natürlich zur Folge gehabt, dass eine ungewöhnlich grosse Zahl wehrpflichtiger Männer, die als Angeklagte in bürgerliche Strafverfahren verwickelt waren, sich im aktiven Militärdienste befanden. Gemäss Art. 7 Mil Str GO darf ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen im Dienste stehenden Wehrmann nur mit Bewilligung

des eidgenössischen Militärdepartementes eingeleitet oder fortgeführt werden. Viele Richterämter unterliessen nun aber — sei es aus Unkenntnis, sei es aus Mangel an Aufmerksamkeit — die Beobachtung dieser Vorschrift, was zu begreiflichen Unzukömmlichkeiten führte.

Die im Berichtsjahre endlich zur Tatsache gewordene Vermehrung des Richterpersonals im Amtsbezirk Bern durch Schaffung der Stelle eines Gerichtspräsidenten V, der als Untersuchungsrichter III und als Polizeirichter zu funktionieren berufen ist, hat — wenigstens für dieses Jahr — die Situation für die Untersuchungsrichterämter I und II nicht erheblich verbessert, indem der Inhaber der neuen Stelle (Fürsprecher Seelhofer), die am 17. Mai begonnene Amtstätigkeit schon am 1. August wieder einstellen musste, da er zum aktiven Militärdienste aufgeboten wurde und sich am Jahresschlusse immer noch im Dienste befand.

D. Staatsanwaltschaft.

Durch die Mobilmachung der schweizerischen Armee wurde speziell auch das Personal der Staatsanwaltschaft erheblich in Anspruch genommen. Es befanden sich im Berichtsjahre im aktiven Dienste:

Generalprokurator Langhans vom 1. August bis 22. August und vom 26. September bis 13. Oktober; Bezirksprokurator I Schulthess vom 1. August bis 31. Dezember; Bezirksprokurator II Raaflaub vom 1. August bis 5. Dezember; Bezirksprokurator IV E. Häberli vom 1. August bis 5. Oktober; stellvertretender Prokurator A. Häberli vom 1. August bis 31. Dezember.

Diese durch die angeordneten militärischen Massnahmen hervorgerufenen Abwesenheiten hatten natürlich andauernde Stellvertretungen zur Folge, die — namentlich für die nicht militärflichtigen Beamten der Staatsanwaltschaft — eine recht erhebliche Mehrbelastung mit sich brachten. Die Erste Strafkammer sah sich genötigt, für die Zeit vom 4. August bis 25. Oktober einen ausserordentlichen Prokurator in der Person des Fürsprechers Eduard von Steiger in Bern zu ernennen und denselben mit der Vertretung des Bezirksprokurators II zu betrauen. Im übrigen konnten die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch die ordentlichen Beamten besorgt werden.

Die Amtsführung der Beamten der Staatsanwaltschaft gab im Berichtsjahre zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

2. Die Art und Weise der Durchführung des Hauptverfahrens in erster Instanz lässt leider immer noch da und dort sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht zu wünschen übrig. Einzelne Gerichtspräsidenten machen sich häufiger Verschleppungen schuldig; dies gilt speziell auch mit Bezug auf die Einsendung der Akten an die Rekursinstanz; es

vergehen manchmal mehrere Wochen, ja Monate, bis die Erste Strafkammer in den Besitz oberinstanzlich zu behandelnder Prozeduren gelangt. Oft fehlt es noch an einer genügenden Aufklärung des in Betracht kommenden Sachverhaltes. In zahlreichen Fällen war die Rekursinstanz genötigt, von sich aus feststellen zu lassen, ob sich ein Angeklagter im Rückfalle gemäss Art. 62 St. G. befindet, da die erstinstanzlichen Richter sich nach dieser Richtung meistens damit begnügen, durch Beibringung eines Strafberichtes allfällige frühere Verurteilung aktenkundig zu machen, während überdies der Nachweis zu leisten ist, dass die Vorstrafen auch tatsächlich **verbüsst** worden sind. Verhältnismässig häufig kommt es vor, dass der unsren Strafprozess beherrschende Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit dadurch verletzt wird, dass, wenn im Laufe eines Strafverfahrens aus irgend einem Grunde ein Wechsel in der Person des Richters stattfindet, der neue Richter es unterlässt, die von seinem Kollegen durchgeföhrten Verhandlungen — soweit für die Beurteilung wesentlich — zu reproduzieren; die Erste Strafkammer musste in derartigen Fällen jeweilen zur Kassation von Amtes wegen schreiten, was natürlich, abgesehen von den sonstigen Unzukömmlichkeiten, nicht unbedeutende Kosten verursacht. Von einer Erwähnung aller im Berichtsjahre konstaterter Mängel mag im übrigen Umgang genommen werden. Die Erste Strafkammer hat jeweilen in ihren Urteilsmotiven die fehlbaren Richter auf die vorgekommenen Verstösse nachdrücklich aufmerksam gemacht, und es ist zu erwarten, dass die bezüglichen Ausführungen von denen, die sie speziell angehen, in Zukunft berücksichtigt werden.

Eine recht bedauerliche und für den Geschäftsbetrieb oft sehr nachteilige Erscheinung besteht darin, dass in mehreren Amtsbezirken zwischen Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber persönlich Unstimmigkeiten herrschen. Es liegt auf der Hand, dass die Behörden sich in die privaten Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten nicht einmischen können, dagegen dürfen sie verlangen, dass die in Frage stehenden Beamten so viel Pflichtbewusstsein und Takt besitzen, um die amtlichen Beziehungen nicht durch die persönlichen in Mitleidenschaft ziehen zu lassen.

F. Tätigkeit und Organisation der Ersten Strafkammer.

1. Die Erste Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

- a. als **Anklagekammer** in 96 Sitzungen 988 Geschäfte, worunter 360 Untersuchungen mit 601 Angeklagten;
- b. im **Plenum** in 102 Sitzungen 344 Geschäfte mit 383 Angeklagten;
- c. ausserdem 2 Kassationsbegehren, 13 Revisionsbegehren, 5 Verjährungscheinreden, 1 Rehabilitationsbegehren, 1 Wiedereinsetzungsbegehren.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art ihrer Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft.

Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1907	110	759
1908	109	816
1909	124	997
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054
1914	98	988

Plenum:

1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481
1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450
1914	102	366

3. Die Erste Strafkammer hat sich ernstlich bemüht, den ordentlichen Geschäftsbetrieb trotz den durch die Mobilmachung des Heeres eingetretenen aussergewöhnlichen Verhältnissen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten; immerhin musste eine Anzahl Sitzungen fallen gelassen werden. In den Monaten August bis und mit Dezember trat eine nicht unerhebliche Abnahme der zu behandelnden Geschäfte ein, was wohl zur Hauptsache darauf zurückzuführen ist, dass einerseits wegen Militärdienst von Richtern, Anwälten und Parteien in einzelnen Prozeduren eine Zeitlang nichts mehr vorgekehrt wurde, andererseits die in aussergewöhnlich grosser Zahl mobilisierten Truppen natürlich der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden.

V. Assisenkammer.

1. Personnel.

Zufolge seiner Wahl zum Vizepräsidenten des Obergerichts wurde Oberrichter Ernst als Mitglied der Assisenkammer auf 1. August 1914 durch Oberrichter Fröhlich ersetzt.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fand ferner eine Zuteilung des bisherigen Assisenpräsidenten Oberrichters Krebs an die I. Zivilkammer des Obergerichts statt. An seine Stelle trat Oberrichter Reichel in die Assisenkammer über; gleichzeitig wurde er vom Obergericht auch mit dem Präsidium in dieser Kammer betraut.

Eine sich im Sommer 1914 bei Herrn Krebs einstellende Erkrankung, welche ihn mehr und mehr an der Geschäftsleitung hinderte, sowie die auf 1. August 1914 vom Bundesrat beschlossene Kriegsmobilmachung, wodurch die Herren Reichel und Fröhlich, ersterer bis zum Schlusse des Berichtsjahres und letzterer bis zum 1. November 1915 durch militärische Funktionen in Anspruch genommen wurden, bedingten für die zweite Hälfte des Berichtsjahres eine vielfache Vertretung der beiden deutschen Mitglieder der Assisen-

kammer; dies geschah teils durch Mitglieder anderer Abteilungen des Obergerichts, teils durch ordentliche und ausserordentliche Suppleanten. Vom November bis Ende Jahres hatte Herr Fröhlich aber die Leitung beinahe sämtlicher deutschen Geschäfte übernommen.

2. Die Geschäfte.

Wie sich aus der beigelegten Geschäftsstatistik ergibt, wurden an 137 Verhandlungstagen 118 Assisen- und Assisenkammergeschäfte erledigt; gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine kleine Verminderung, indem im Jahre 1913 an 146 Sitzungstagen 130 Geschäfte behandelt wurden. Auch im Berichtsjahr war wiederum eine starke Konzentration bei Behandlung der Assisenkammergeschäfte zu beobachten; es wurden meistens an einem Tage 2 oder 3, einmal sogar 4 Geschäfte behandelt.

Bei 130 Verurteilungen wurde in 22 Fällen die Strafe bedingt erlassen; im Verhältnis zu der Statistik des Vorjahrs ist in bezug auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle für das Berichtsjahr keine Veränderung im Sinne einer geringeren oder erweiterten Anwendung dieser Rechtswohlthat gegenüber dem Vorjahr zu konstatieren. Verschieden ist jedoch die Verteilung der Anwendungsfälle auf die Assisen- und Assisenkammergeschäfte.

Wenn sich die Anwendungsfälle des bedingten Straferlasses im Jahre 1913 ungefähr gleichmässig auf die Assisen- und Assisenkammergeschäfte verteilten, 19 % in Assisenfällen, 18 % in Assisenkammergeschäften, so wurde im Jahre 1914 bei 81 durch die Assisen erfolgten Verurteilungen bloss in 10 Fällen und bei 49 Urteilen der Assisenkammer aber zwölffach von der erwähnten Rechtswohlthat Gebrauch gemacht; die Anwendungsfälle wurden für die Assisen geschäfte demnach auf 12 % (gegenüber 19 % im Vorjahr) vermindert, diejenigen für die Assisenkammer geschäfte jedoch auf 25 % (gegenüber 18 % im Vorjahr) erhöht.

Bedauerlich ist, konstatieren zu müssen, dass die Kriminalität der sog. jugendlichen Verbrecher (15., bzw. 16. bis 20. Altersjahr), nach einer vom Jahre 1905 auf 1906 eingetretenen Verminderung, in den Jahren 1913 und 1914 plötzlich wieder erheblich zugenommen und sich gegenüber den letzten 7 Vorjahren verdoppelt hat (vgl. Tabelle IX).

Die Mehrzahl der von den Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen sind Vermögensdelikte und fallen in die Perioden des 19. und 20. Altersjahres, wobei die Höchstzahl der Delinquenten in die Zeit von 18 bis 19 Jahren fällt.

Die meist gehörten Entschuldigungen dieser jugendlichen Delinquenten sind Kinobesuch, schlechte Lektüre und finanziell zu starke Inanspruchnahme durch allerlei Vereinsangelegenheiten und gesellige Anlässe.

Es scheint nun richtig, dass gerade in den letzten Jahren die Kinematographen wie Pilze hervorgeschnossen sind und sich des besten Besuches erfreuen. Ob in der Tat die Kinematographen einen der Hauptfaktoren auf dem Gebiete der Jugendkriminalität bilden, dürften die Erfahrungen lehren, welche sich nach dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen strengerem

gesetzlichen Regelung des Besuches und des Gegenstandes der kinematographischen Vorführungen ergeben werden.

In 2 Assisengeschäften wurden gegen die Urteile Kassationsgesuche eingereicht; in einem Fall wurde das Gesuch abgewiesen, im andern Fall war über dasselbe am Schluss des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

In einem Assisenkammergeschäft rekurierte der Verurteilte an das Bundesgericht; seine Beschwerde wurde aber abgewiesen.

3. Reiseentschädigungen der Geschworenen.

Nach dem neuen Dekret vom 21. November 1913, in Rechtskraft seit dem 1. Januar 1914, ist die Reiseentschädigung für die Geschworenen auf eine Tagesentschädigung von Fr. 8 und weitere Fr. 4, wenn die Sitzung über 7 Uhr abends hinaus dauert, erhöht worden. Die Reiseentschädigungen werden aber nicht mehr nach Wegstunden, sondern nach Kilometern berechnet; ferner ist für die Berechnung der Reiseentschädigung nicht mehr die Entfernung des Wohnortes des Geschworenen zum Sitzungsort der Assisen massgebend, wie dies früher der Fall war, und wie es seitens der Assisenkammer der Justizdirektion noch rechtzeitig, vor Ausarbeitung der neuen Distanzzeiger auch für das neue Dekret mit Begründung beantragt worden ist, sondern die Distanz vom Wahlgemeindeort zum Sitzungsort. Dadurch entstehen in den grossen Gemeinden des Emmentales, des Oberlandes und des Jura notwendigerweise öfters Unbilligkeiten in der Berechnung der Reiseentschädigungen, indem der Wohnort der Geschworenen oft viele Kilometer weit vom Ort der Wahlgemeinde entfernt ist. Es wurde denn auch mehrfach seitens einzelner Geschworenen bei der Assisenkammer deshalb reklamiert.

4. Die Lokalitäten.

Der Assisensaal in Bern wurde unter 2 Malen für je einen dreitägigen durch das kantonale Polizeikommando erteilten Kurs für Polizeiunteroffiziere benutzt.

Vom 5. Oktober bis anfangs Dezember 1914 wurden der Assisensaal Bern sowie das Beratungs- und das Zeugenzimmer seitens der Militärbehörden für die ausserordentliche sanitarische Untersuchungskommission des III. Territorialkreises requirierte. Die Assisenkammer war daher mehrmals genötigt, ihre Sitzungen im Audienzaal des Handelsgerichtes in Bern abzuhalten.

Für die zweite Hälfte der Herbstsession der Assisen des Jura war eine Dislokation von Delsberg nach Biel erforderlich, indem die Assisenlokalitäten in Delsberg angeblich auf den 5. Oktober 1914 für die Bureaux des Divisionsstabes II benutzt werden sollten. Eine Benützung durch das Militär fand dann allerdings nicht statt, doch dienten diese Lokalitäten in der Folge dem kaufmännischen Verein Delsberg zur Abhaltung einiger Kurse.

Der Assisensaal Biel wurde auf Verfügung der kantonalen Justizdirektion hin im Herbst 1914 während einiger Zeit als Schreib- und Lesesaal für Militär benutzt.

Die im letzten Jahresbericht angebrachten Bemerkungen bezüglich der Verhältnisse im Assisensaal Thun, welche auf die Dauer unhaltbar werden, haben immer noch keine Verbesserung erfahren; die bezüglichen Bemerkungen unseres letzten Berichtes müssen daher wiederholt werden.

Schliesslich fehlt es immer noch an Zellen für ernsthaft erkrankte Untersuchungsgefangene.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Art. 52 G. O. bestimmt, dass der Gerichtspräsident auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung sowie über diejenige des von ihm präsidierten Gerichtes Bericht zu erstatten hat. Einige Gerichtspräsidenten sind dieser Pflicht nicht nachgekommen. Das Obergericht wird in Zukunft die Namen der säumigen Beamten im Jahresbericht anführen.

Die ausserordentliche Zeitlage spiegelt sich auch in der Geschäftszahl und in der Geschäftsführung der Richterämter wieder. Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber und Angestellten lag die Arbeit mancherorts in den Händen der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertreter. Noch in der ersten Hälfte des Jahres nahmen die Zivilgeschäfte an den meisten Orten zu, ein Gerichtspräsident berichtet sogar von einer „erfreulichen“ Zunahme. Seit dem Ausbruch des Weltkrieges und der Mobilisation der schweizerischen Armee aber sind die Zivilgeschäfte und vielerorts auch die Strafgeschäfte zurückgegangen, dagegen haben die Betriebsgeschäfte, insbesondere die Konkursbegehren, zugenommen. Mancherorts traf in der Erledigung der Geschäfte eine Verzögerung ein, weil die Anwälte sich im Militärdienst befanden.

Einige Gerichtspräsidenten beklagen sich über die **Unzulänglichkeit** des **Bureaukredites**; die Rechnungen müssten oft über ein halbes Jahr schuldig geblieben werden, die Anschaffung jeglicher Literatur sei ausgeschlossen. Nicht weniger als drei Richterämter beklagen das Fehlen der nötigen Literatur. Der Kanton Bern sollte endlich dazu kommen, jedes Richteramt mit der notwendigen Judikatur und Literatur auszustatten. Die Gerichtspräsidenten von **Laufen** und **Obersimmental** verlangen einen Angestellten, da es dem Gerichtsschreiber unmöglich sei, sämtliche Sekretariatsarbeiten allein zu besorgen. Der Gerichtspräsident von Laufen bemerkt, dass mit einer Zulage für die Anstellung eines Lehrlings den Bedürfnissen nicht gedient sei. Das Richteramt **Delsberg** wünscht eine Schreibmaschine. Den zuständigen Behörden werden diese Wünsche zur Berücksichtigung angelegentlich empfohlen.

Viele Gerichtspräsidenten verlangen **Verbesserung** der **Gerichtslokalitäten**, Anschaffung von Mobiliar etc. Das Obergericht hat bereits in seinem Kreisschreiben vom 27. Januar 1910 und auch im letztjährigen Jahresbericht darauf aufmerksam gemacht, dass sich

die Gerichtspräsidenten mit ihren dahingehenden Begehren in erster Linie an die kantonale Baudirektion zu wenden haben.

Über das **Dekretsverfahren** spricht sich ein Gerichtspräsident wie folgt aus:

„Der speditiven Behandlung der Dekretsgeschäfte wurde weiterhin die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Es war möglich, von den 32 zur Beurteilung kommenden Geschäften 30 in der ersten Hauptverhandlung und die zwei andern in der zweiten Hauptverhandlung zum Abschluss zu bringen. Eine schriftliche Replik wurde in einem einzigen Geschäft angeordnet. Dieses Resultat liess sich erzielen durch Anordnung einer Vorbereitungsverhandlung dort, wo es der Umfang des Prozessstoffes erforderte, durch vorsorgliche Beweismassnahmen für die Hauptverhandlung und Zirkulation der Akten beim Gericht. Sogar weitläufig angelegte Ehescheidungen war es möglich, auf diese Weise in einem Termin zum Abschluss zu bringen. Das Dekretsverfahren hat sich auch bei den An-

wälten eingelebt und bedeutet je länger je mehr eine fühlbare Erleichterung und Vereinfachung des Prozessverfahrens.“

VII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen. Tabelle IV gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1915.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1914.

Tabelle IV.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt						Anzahl der		
				durch			durch Urteil zugunsten					
	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)	Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen		Gruppensitzungen	Sitzungssabende	
Bern	13	488	501	181	5	78	264	65	122	50	501	—
Biel	16	235	251	106	12	46	164	32	32	23	251	9
Thun	3	38	41	33	—	2	35	3	2	1	41	—
Interlaken	4	25	29	11	—	12	23	4	—	2	29	—
Pruntrut	2	14	16	—	—	8	1	1	5	1	16	16
St. Immer	2	21	23	17	—	1	—	2	1	2	23	—
Delsberg	—	20	20	15	—	4	19	—	1	—	20	—
Burgdorf	—	5	5	2	1	2	5	—	—	—	5	1

Übersicht der im Jahre 1914 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss häufig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1913 hängig												Gegenstand der erledigten Geschäfte																			
	Im Jahr 1914 eingelangt						Erledigt durch Urteil						Erledigt durch																			
	Bestätigt			Abgeändert			Teilweise bestätigt			abgeändert			Forumsverschluss			Kassation			Reform			Vergleich oder Abstand			Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche			Unerledigt auf das Jahr 1915 übergetragen			Statusklagen	
Aarberg	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen				
Aarwangen	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vaterschaftsklagen				
Bern	9	123	58	17	18	18	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Klagen aus dem Immobiliarrecht und O. R.					
Biel	—	16	7	2	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erbrechts- und Testamentsstreitigkeiten				
Büren	1	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haftpflichtstreitigkeiten					
Burgdorf	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum					
Courtelary	1	9	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse					
Delsberg	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen					
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.					
Fraubrunnen	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Expropriationen					
Freibergen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Frutigen	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Interlaken	4	5	4	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Konolfingen	—	4	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Laupen	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Münster	—	14	8	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Nidau	—	7	4	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Oberhasle	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Pruntrut	—	9	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Seftigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Signau	1	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Nieder-Simmenthal	3	7	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Thun	2	4	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Trachselwald	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Wangen	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Total dieser Geschäfte	26	239	135	33	28	18	—	—	37	1	13	2	19	26	9	11	2	8	—	8	25	37	41	64	—	—						
Umgehung der I. Instanz Appellationshof als einzige Instanz	29	120	114	—	—	4	—	2	10	—	19	—	—	25	93	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2					
Kompromiss	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Total dieser Geschäfte	31	123	116	—	—	4	—	2	10	—	22	—	—	25	93	9	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Gesamttotal der Geschäfte	57	362	251	38	28	22	—	2	47	1	35	2	19	26	34	104	11	10	1	8	25	39	43	64	—	—						

Übersicht der vom Appellationshof des Kantons Bern im Jahre 1914 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Obergericht.

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1914 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Obergericht.

101

Amtsbezirke	Beschwerden gegen	Nichtigkeitklagen gegen Urteile	Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitklagen wurden	Beschwerden gegen Fürsprecher		Total Geschäfte der Justiz-Gesellschaft
				Total	Kassation vertrifft	
Aarberg	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	1	—	—	—	—	—
Bern	24	1	—	—	—	—
Biel	—	5	—	—	—	—
Büren	—	2	—	—	—	—
Burgdorf	—	1	—	—	—	—
Courteilary	—	1	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—
Fritigen	4	2	—	—	—	—
Interlaken	—	1	—	—	—	—
Konolfingen	—	1	—	—	—	—
Laufen	—	2	—	—	—	—
Münster	—	3	—	—	—	—
Neuenstadt	—	2	—	—	—	—
Nidau	—	1	—	—	—	—
Oberhasle	—	1	—	—	—	—
Pruntrut	—	2	—	—	—	—
Saanen	—	3	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—
Setigen	—	1	—	—	—	—
Signau	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmental	—	1	—	—	—	—
Nieder-Simmental	—	1	—	—	—	—
Thun	—	2	—	—	—	—
Trachselwald	—	1	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—
Total	1	58	8	2	69	3
						402

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als			
	Aussöhnungsversuche				Hängig gemacht und von früher hängig				Richterlich erledigt				Durch Urteil erledigt			
	Auf andere Weise erledigt		Unerledigt		Klagen aus Personenrecht		Klagen aus Immobiliarsachen- und Obligationenrecht		Klagen aus Mobiliarsachen- und Testamentsstreit.		Konkursrechtliche Fälle		Andere Fälle		Auf andere Weise erledigt	
Aarberg	32	84	56	26	2	1	1	53	—	10	11	8	36	33	2	1
Aarwangen	54	158	135	18	5	—	2	72	—	5	28	51	118	21	80	17
Bern	I II III	428	267	129	32	40	—	—	—	362	26	380	234	122	24	309
Biel		2	2	—	—	—	103	—	—	—	2	1856	116	1431	6	61
Büren		716	546	138	32	—	—	539	—	64	1	9	132	65	—	54
Burgdorf	182	501	363	133	5	—	1	284	2	50	85	79	520	117	349	54
Courtelary	37	97	68	25	4	—	3	53	—	12	—	29	26	21	—	5
Delsberg	73	205	95	107	3	7	4	73	—	15	21	85	135	43	91	1
Erlach	79	252	133	111	8	1	—	122	10	1	53	65	137	57	55	25
Fraubrunnen	67	182	113	55	14	54	6	24	1	22	59	16	142	30	110	2
Freibergen	3	13	12	1	—	—	—	12	—	—	—	1	35	5	30	—
Frutigen	42	94	66	25	3	—	—	69	1	8	16	—	51	31	15	5
Interlaken	46	64	54	9	1	2	1	41	—	2	15	3	99	37	60	2
Konolfingen	49	209	191	15	3	—	5	160	—	6	20	18	122	20	90	12
Laufen	131	236	149	73	14	1	4	136	—	42	43	10	695	242	432	21
Laupen	51	279	222	49	8	17	29	209	—	5	17	2	104	37	30	37
Münster	41	149	56	34	59	—	62	73	—	3	2	9	110	65	42	3
Neuenstadt	10	36	22	13	1	—	2	23	—	6	2	3	42	7	30	5
Nidau	94	247	140	82	25	—	5	145	—	8	62	27	242	128	107	7
Oberhasle	9	17	11	6	—	—	—	10	1	—	6	—	3	3	—	—
Pruntrut	51	112	54	40	18	1	2	80	—	9	12	8	76	66	10	—
Saanen	7	53	30	23	—	—	4	30	—	3	5	11	61	24	37	—
Schwarzenburg	85	493	459	14	20	—	—	448	—	6	27	12	161	38	101	22
Seftigen	33	96	68	25	3	7	2	57	—	9	14	7	92	34	57	1
Signau	19	43	33	10	—	—	5	21	—	—	—	17	12	4	7	1
Ober-Simmenthal	39	98	87	9	2	9	—	69	—	2	1	17	19	18	1	—
Nieder-Simmenthal	37	135	111	19	5	—	2	53	—	11	36	33	73	44	25	4
Ober-Simmenthal	42	99	65	34	—	—	10	74	—	5	7	3	179	21	152	6
Thun	52	143	91	38	14	—	1	81	—	1	42	18	92	42	41	9
Trachselwald	93	349	331	6	12	—	6	176	—	14	71	82	133	43	82	8
Wangen	39	121	86	34	1	—	—	85	—	5	31	—	23	22	1	—
Total	1272	5785	4173	1313	299	143	262	3312	15	327	1057	669	5997	1697	3658	642

im Jahre 1914 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1914 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durchschnitt erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statistiklagen	Beeinflussprache und Bee-	Bhescheidungsklagen	Klage auf Güterverwendung	Vaterschaftsklagen	Bevölkerungs- und Immobilien-	Klagen aus Limmobilien-	Klagen aus Mietverträgen und	Klagen aus Mobilarsachen-	Erbschafts- u. Testaments-	streitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellations-	gelangten an die obere	Instanz	
Aarberg	14	10	2	2	6	11	116	—	7	4	20	55	—	—	—	2	1	10	9	—	
Aarwangen	•	•	•	•	•	153	18	59	—	—	—	1	47	—	—	—	—	—	—	4	4
Bern	•	•	•	•	•	46	11	14	2	3	9	—	12	1	2	—	—	—	—	—	—
Biel	•	•	•	•	•	71	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	•	•	•	•	•	11	22	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	•	•	•	•	•	28	13	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courteary	•	•	•	•	•	6	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	•	•	•	•	•	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	•	•	•	•	•	21	12	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	•	•	•	•	•	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	•	•	•	•	•	8	4	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	•	•	•	•	•	41	26	9	6	15	3	—	23	5	1	—	—	—	—	—	—
Interlaken	•	•	•	•	•	26	5	6	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	•	•	•	•	•	5	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	•	•	•	•	•	15	11	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	•	•	•	•	•	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	•	•	•	•	•	12	12	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	•	•	•	•	•	6	17	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	•	•	•	•	•	21	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	•	•	•	•	•	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	•	•	•	•	•	23	8	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	•	•	•	•	•	13	11	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	•	•	•	•	•	16	9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmental	•	•	•	•	•	54	39	3	12	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	•	•	•	•	•	10	5	4	1	1	—	—	16	1	3	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	•	•	•	•	•	12	10	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	•	•	•	•	•	707	460	79	168	15	4	290	12	161	14	107	19	25	6	19	67

Anklagekammer.

Tabelle V.

Obergericht.

105

Geschworene- bezirk	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen	Assisen- kammer	Korrektio- nelles Gericht	Polizei- Richter	Aufhebung, Kosten an Staat mit Entschädigung	Kosten an Ange- schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäß Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter- suchungs- richter gemäß Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Frutigen	8	15	1	—	4	—	4	3	—	2	—	1
	Interlaken	14	26	6	2	7	2	2	1	1	1	—	—
	Konolfingen	16	18	3	2	5	1	1	2	—	—	—	—
	Oberhasle	3	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	5	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Saanen	3	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Thun	14	28	1	7	2	2	—	9	1	2	—	1
		64	104	14	12	21	10	4	12	19	5	1	2
	Bern	101	222	37	18	24	14	—	24	72	19	7	1
	Schwarzenburg	9	10	1	1	4	—	—	1	3	5	—	—
	Seftigen	8	15	3	1	1	—	—	2	5	3	—	—
III.		128	247	41	20	29	14	—	27	80	22	7	7
	Aarwangen	14	22	2	2	2	4	—	5	4	1	—	2
	Burgdorf	10	10	2	1	5	1	—	3	8	—	—	—
	Fraubrunnen	12	22	3	3	5	—	—	—	—	—	—	—
	Signau	6	7	1	1	4	—	—	4	3	1	—	1
	Trachselwald	11	15	—	2	4	—	2	3	3	1	—	1
IV.	Wangen	11	18	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
		64	94	10	10	21	9	2	15	19	3	1	—
	Aarberg	5	6	—	1	—	2	—	2	1	—	—	—
	Biel	16	31	5	3	3	2	1	—	9	7	1	—
	Büren	4	7	3	1	—	1	—	—	3	—	—	—
	Erlach	3	3	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
V.	Laujen	5	5	—	1	1	1	—	1	1	—	3	—
	Nidau	12	14	1	1	3	2	1	1	3	—	—	—
		45	66	10	6	7	9	2	4	17	7	4	—
	Courteiry	9	11	2	3	—	1	—	—	2	1	1	1
	Delsberg	10	12	4	1	3	—	—	1	3	2	—	—
	Freibergen	9	14	1	1	4	—	—	1	3	3	—	—
Total	Laufen	3	7	1	1	5	4	—	5	—	—	1	—
	Münster	13	23	6	—	—	2	—	—	—	1	1	—
	Neuenstadt	1	1	—	9	1	3	—	2	4	2	1	—
	Pruntrut	14	22	9	12	3	6	8	12	9	1	1	—
		59	90	23	14	12	3	6	8	18	9	6	2
		360	601	98	62	90	45	14	66	147	44	—	—

I. Strafkammer.

Tabelle VI.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An-geschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	9	9	3	—	1
	Interlaken	8	11	6	—	—
	Konolfingen	4	5	3	—	—
	Oberhasle	2	2	1	—	1
	Nieder-Simmenthal	5	5	1	—	—
	Ober-Simmenthal	2	2	1	1	—
	Saanen	3	3	1	—	—
	Thun	13	16	8	—	3
II.		46	53	24	1	5
	Bern, korrektionelles Gericht	32	36	21	—	3
	Bern, Polizeirichter	105	114	33	12	16
	Schwarzenburg	1	1	1	—	—
	Seftigen	5	5	3	—	—
III.		143	156	58	12	19
	Aarwangen	2	2	1	—	—
	Burgdorf	16	22	18	—	1
	Fraubrunnen	3	3	—	1	1
	Signau	2	2	—	1	—
	Trachselwald	10	11	4	3	1
IV.	Wangen	7	10	2	1	1
		40	50	25	6	4
	Aarberg	5	6	3	—	1
	Biel	16	16	6	1	3
	Büren	1	4	4	—	—
	Erlach	5	5	3	—	—
V.	Laupen	3	4	3	—	—
	Nidau	4	4	1	—	—
		34	39	20	1	4
	Courtelary	11	11	5	—	—
	Delsberg	15	16	6	1	—
	Freibergen	8	8	2	—	—
	Laufen	5	5	1	3	—
	Münster	25	25	2	1	1
	Neuenstadt	—	—	—	—	—
	Pruntrut	17	20	11	1	—
		81	85	27	6	1
	Total	344	383	154	26	33

Tabelle VI.

I. Strafkammer.

Frei-sprechung	Kassation	Forums-verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			durch die Parteien	durch den Staats-anwalt			
—	2	3	—	—	—	—	Frutigen.
1	—	2	2	—	—	—	Interlaken.
—	—	1	—	1	—	—	Konolfingen.
—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
—	1	1	—	2	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	—	—	—	—	—	—	Ober-Simmenthal.
1	—	1	—	—	—	—	Saanen.
—	—	2	1	2	—	—	Thun.
2	3	10	3	5	—	—	
2	1	2	3	4	—	—	Bern, korrektionelles Gericht.
21	2	16	7	6	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
—	—	1	—	1	—	—	Seftigen.
23	3	19	10	11	1	—	
—	—	1	—	—	—	—	Aarwangen.
—	1	2	—	—	—	—	Burgdorf.
1	—	—	—	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	1	—	—	—	—	Signau.
—	1	2	—	—	—	—	Trachselwald.
2	2	2	—	—	—	—	Wangen.
3	4	8	—	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	—	Aarberg.
1	1	3	1	—	—	—	Biel.
—	—	—	—	—	—	—	Büren.
1	—	1	—	—	—	—	Erlach.
1	—	—	—	—	—	—	Laupen.
—	1	1	—	1	—	—	Nidau.
3	2	7	1	1	—	—	
—	1	3	1	1	—	—	Courtelary.
—	—	1	—	8	—	—	Delsberg.
—	—	2	—	4	—	—	Freibergen.
—	—	—	—	1	—	—	Laufen.
1	—	3	—	17	—	—	Münster.
—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
—	1	2	2	3	—	—	Pruntrut.
1	2	11	3	34	—	—	
32	14	55	17	51	1	—	Total

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der

Tabelle VII:

vom 2. Mai 1880

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen					
					Anzahl Geschäfte		Angeklagte		Verurteilt	
					Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa	Bedingter Straferlass	
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 23. Feb. bis 3. März	8	Frutigen . .	1	1	1	—	1	—
	2.	Vom 25.—30. Mai . .	6	Interlaken . .	6	7	3	4	7	1
	3.	Vom 9.—17. November	8	Konolfingen . .	3	8	1	2	3	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	4	Oberhasle . .	1	1	—	1	1	—
			26	Saanen . .	—	—	—	—	—	—
				Ob.-Simmenthal .	1	1	1	—	1	—
				N. Simmenthal .	2	2	—	—	3	—
				Thun . . .	1	1	—	1	1	—
					15	16	6	8	14	2
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 10.—16. März . .	6	Bern . . .	23	40	10	19	29	2
	2.	Vom 4.—16. Mai . .	11	Schwarzenburg .	1	1	—	1	1	—
	3.	Vom 8.—14. Juli . .	6	Seftigen . .	3	4	—	3	3	—
	4.	Vom 7.—19. September	12		27	45	10	23	33	2
	5.	Vom 14.—19. Dezember	6							
	6.	Assisenk. Sitzungstage .	12							
			53							
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 20.—29. April . .	9	Aarwangen . .	2	2	—	2	2	1
	2.	Vom 23.—30. November	7	Burgdorf . .	2	2	1	—	1	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	2	Fraubrunnen . .	2	3	—	1	1	—
			18	Signau . .	1	1	—	—	—	—
				Trachselwald .	—	—	—	—	—	—
				Wangen . .	4	4	—	2	2	—
					11	12	1	5	6	1
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 6.—8. April . .	3	Aarberg . .	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 19.—23. Oktober	5	Biel . . .	6	8	3	3	6	2
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	2	Büren . .	3	3	—	1	1	—
			10	Erlach . .	—	—	—	—	—	—
				Laupen . .	—	—	—	—	—	—
				Nidau . .	—	—	—	—	—	—
					9	11	3	4	7	2
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 26. März bis 4. April	9	Courtelary . .	3	3	1	2	3	1
	2.	Vom 28. Sept. b. 13. Okt.	14	Delsberg . .	3	4	1	3	4	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	7	Freibergen . .	1	2	1	1	2	—
			30	Laufen . .	1	1	1	—	1	—
				Münster . .	4	5	1	3	4	1
				Neuenstadt .	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut . .	4	8	2	5	7	1
					16	23	7	14	21	3
					78	107	27	54	81	10

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

**Angeklagten im Jahre 1914 und der einzige von der Assisenkammer gemäss Gesetz
beurteilten Geschäfte.**

Tabelle VII.

Assisen												Assisenkammer											
Freigesprochen						Verurteilt						Freigesprochen											
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Bedingter Straferlass	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Summa							
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	3	—	—	—	—	—	—	—	11	11	13	8	5	7	—	—	13	2	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	3	—	—	—	—	—	—	—	12	11	13	8	5	7	—	—	13	2	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—
3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	6	7	7	3	4	—	—	7	1	—	—	—	—	—
2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
2	2	5	5	4	1	1	1	1	—	3	3	3	—	1	1	—	—	5	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	3	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	6	3	3	1	—	—	1	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	2	10	13	3	10	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	16	6	—	—	—	26	40	49	22	27	—	49	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

übrigen Angaben betreffend die einzelnen Geschäfte sich beim Bezirke der Begehung vorfinden.

**Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1914.**

Tabelle VIII.

Geschworenenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht			Korrektioneller Richter			Polizeirichter						
			Angeschuldigte	Freigesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte				
				mit	ohne			mit	ohne						
I.	Frutigen . . .	88	16	—	—	2	14	19	—	1	18	316	5	37	274
	Interlaken . . .	267	62	—	—	6	56	229	2	40	187	629	2	11	616
	Konolfingen . . .	105	20	—	—	1	19	41	1	3	37	294	2	18	274
	Oberhasle . . .	30	5	—	—	—	5	11	—	—	11	117	—	5	112
	Nieder-Simmenthal .	43	2	—	—	—	2	25	—	2	23	118	1	3	114
	Ober-Simmenthal .	61	4	—	—	—	4	26	—	5	21	97	1	4	92
	Saahen . . .	55	5	—	—	1	4	22	—	6	16	137	1	15	121
	Thun . . .	137	43	—	—	4	39	92	—	9	83	1,167	6	37	1,124
II.		786	157	—	—	14	143	465	3	66	396	2,875	18	130	2,727
	Bern . . .	308	363	—	—	28	335	1,109	36	251	822	4,836	4	725	4,107
	Schwarzenburg .	40	6	—	—	—	6	29	—	8	21	152	2	13	137
	Seftigen . . .	103	25	—	—	—	25	48	—	9	39	195	1	19	175
III.		451	394	—	—	28	366	1,186	36	268	882	5,183	7	757	4,419
	Aarwangen . . .	88	25	—	—	1	24	16	—	1	15	273	—	9	264
	Burgdorf . . .	76	27	1	—	—	26	65	—	3	62	503	6	33	464
	Fraubrunnen . . .	99	16	—	—	1	15	69	—	18	51	290	2	9	279
	Signau . . .	84	21	—	—	—	21	77	—	13	64	250	2	10	238
	Trachselwald . . .	104	29	—	—	—	29	46	1	11	34	272	5	—	267
	Wangen . . .	69	15	—	—	1	14	54	—	8	46	284	—	6	278
IV.		520	133	1	—	3	129	327	1	54	272	1,872	15	67	1,790
	Aarberg . . .	108	14	—	—	—	14	41	—	—	41	253	—	7	246
	Biel . . .	472	68	4	—	—	64	435	1	27	407	1,625	6	68	1,551
	Büren . . .	75	9	—	—	—	9	22	—	1	21	304	1	12	291
	Erlach . . .	52	8	—	—	—	8	27	—	2	25	216	—	14	202
	Laupen . . .	107	6	—	—	1	5	20	—	—	20	123	—	1	122
	Nidau . . .	78	10	1	—	—	9	75	—	—	75	455	—	6	449
V.		892	115	5	1	109	620	1	30	589	2,976	7	108	2,861	
	Courtelary . . .	43	33	—	—	2	31	181	—	3	178	955	1	17	937
	Delsberg . . .	26	24	—	—	2	22	73	—	15	58	802	17	123	662
	Freibergen . . .	38	17	—	—	—	17	65	4	3	58	272	1	13	258
	Laufen . . .	131	12	—	—	—	12	46	3	11	32	265	1	69	195
	Münster . . .	37	52	—	—	4	48	198	4	82	112	617	7	95	515
	Neuenstadt . . .	14	6	—	—	6	7	—	—	7	85	—	4	81	
	Pruntrut . . .	34	122	2	17	103	246	15	41	190	1,492	8	496	988	
	Total	323	266	2	25	239	816	26	155	635	4,488	35	817	3,636	
		2,972	1,065	8	71	986	3,414	67	573	2,774	17,394	82	1,879	15,433	

Statistik über die in den Jahren 1905 bis 1914 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.

Tabelle IX.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15—16	16—17	17—18	18—19	19—20	Assisen	Assisen-Kammer	
1905	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	4	3	5	7	6	13
	Sittlichkeitsdelikte	—	1	—	4	4	5	4	9
	Andere Deliktsarten	—	1	1	2	4	8	—	8
	<i>Summe</i>	—	3	5	9	13	20	10	30
1906	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	—	4	4	8	1	9
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	2	—	—	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	2	1	1	4	—	4
	<i>Summe</i>	—	1	4	5	5	14	1	15
1907	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	2	3	1	4	4	6	10
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	1	1	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	1	1	1	3	—	3
	<i>Summe</i>	—	2	4	3	6	9	6	15
1908	Vermögensdelikte und Fälschungen .	1	1	2	—	2	6	—	6
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Deliktsarten	—	—	—	2	2	4	—	4
	<i>Summe</i>	1	1	2	2	4	10	—	10
1909	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	1	5	1	1	7	8
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	1	—	—	1	—	1
	Andere Deliktsarten	—	—	—	3	—	3	—	3
	<i>Summe</i>	—	1	2	8	1	5	7	12
1910	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	—	1	7	4	6	6	12
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Deliktsarten	—	—	—	1	2	3	—	3
	<i>Summe</i>	—	—	1	8	6	9	6	15
1911	Vermögensdelikte und Fälschungen .	1	3	1	5	—	7	3	10
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	3	—	—	1	2	3
	Andere Deliktsarten	—	1	1	—	—	2	—	2
	<i>Summe</i>	1	4	5	5	—	10	5	15
1912	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	2	3	2	2	6	8
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	2	—	—	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	—	2	—	2	—	2
	<i>Summe</i>	—	1	4	5	2	6	6	12
1913	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	3	2	12	3	10	10	20
	Sittlichkeitsdelikte	—	2	1	2	1	4	2	6
	Andere Deliktsarten	—	1	1	—	4	4	2	6
	<i>Summe</i>	—	6	4	14	8	18	14	32
1914	Vermögensdelikte und Fälschungen .	3	4	2	7	5	12	9	21
	Sittlichkeitsdelikte	—	2	1	1	—	3	1	4
	Andere Deliktsarten	—	—	—	—	1	—	1	1
	<i>Summe</i>	3	6	3	8	6	15	11	26

Bemerkung: Die statistische Zusammenstellung hat gezeigt, dass sich die von „Jugendlichen“ begangenen Delikte in 3 Hauptgruppen von Deliktsarten einteilen lassen. In die **erste Gruppe** wurden aufgenommen: Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug und die sämtlichen Fälschungsdelikte, d. h. alle Delikte, die auf die **Gewinnung irgendeines Vermögensvorteils** gerichtet waren; die **zweite Gruppe** enthält die **Sittlichkeitsdelikte** nach der Gruppierung des bernischen Strafgesetzbuches, und zwar: Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Konkubinat, gewerbsmässige Unzucht, Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Blutschande, Kuppelei, Notzucht, gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Schändung, Bigamie, Ehebruch; die **dritte Kategorie „andere Deliktsarten“** umfasst alle andern strafbaren Handlungen des bernischen Gesetzbuches, soweit solche nicht schon in der ersten oder zweiten Gruppe aufgeführt sind (namentlich sind zu erwähnen: Mord, Totschlag [fahrlässige Tötung], Kindsmord, Niederkunftsverheimlichung [Abtreibung], Misshandlung, Raufhandel [Eidesdelikte, falsche Aussage], Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung etc.).

Die Teilnahmedelikte und die Begünstigung werden in die Gruppe der Hauptdelikte eingereiht. Die freigesprochenen Angeklagten sind nicht mitgezählt.

